

**Katholischer Medienverband e.V.**

**Satzung**

## **Präambel**

Der Katholische Medienverband e.V. (KM) ist im Wege der Verschmelzung durch Neugründung von der Arbeitsgemeinschaft Katholische Presse e.V. und dem Verband katholischer Verleger und Buchhändler e.V. im Jahre 2000 gegründet worden. Für ihn gilt die nachfolgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbands**

1. Der Verband führt die Bezeichnung Katholischer Medienverband e.V. (KM).
2. Sitz des Verbands ist Bonn; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Verbands**

1. Der Verband hat den Zweck, seine Mitglieder in ihrem Einsatz für Medien zu unterstützen, ihre Interessen in Kirche und Gesellschaft zu vertreten und die gemeinsame Weiterbildung zu fördern. Dazu gehört auch, sich für die Verbreitung christlicher Grundwerte in den Medien einzusetzen.
2. Dies erfolgt insbesondere durch:
  - 2.1. die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern durch
    - 2.1.1. regelmäßige Informationen,
    - 2.1.2. Öffentlichkeitsarbeit für religiöse Medien,
    - 2.1.3. Beratung und Unterstützung der Mitglieder auf den Gebieten der verlegerischen, redaktionellen und buchhändlerischen Arbeit, des Informations-, Vertriebs-, Werbe- und Anzeigewesens sowie in allen Fällen, in denen gemeinsames Handeln sinnvoll erscheint;
  - 2.2. die Förderung der beruflichen, sozialen und religiösen Belange der Mitglieder;
  - 2.3. die Qualifizierung des Nachwuchses und die Vermittlung entsprechenden

- geeigneten Arbeitsplätzen;
- 2.4. die Planung und Durchführung spezifischer Fortbildungsveranstaltungen;
  - 2.5. die Wahrnehmung der Interessen der katholischen Medienunternehmen, -verbände und -schaffenden in der Öffentlichkeit durch
    - 2.5.1. Beschäftigung mit Grundsatzfragen der Medien,
    - 2.5.2. Veröffentlichung von Verlautbarungen und Stellungnahmen zu Fragen der Medien,
    - 2.5.3. Zusammenwirken mit kirchlichen Einrichtungen/Institutionen und Verbänden sowie sonstigen Einrichtungen, die sich mit Fragen der Medien befassen,
    - 2.5.4. Zusammenarbeit der Ökumene,
    - 2.5.5. Zusammenarbeit mit Organisationen im Ausland, mit Institutionen im Bereich der Leseförderung sowie mit sonstigen verbandlichen und berufsständischen Einrichtungen und staatlichen Stellen,
  - 2.6. die Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander durch eine vom Vorstand einzurichtende Schiedsstelle;
3. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen/sonstige Organisationen (also institutionelle Mitglieder) und Privatpersonen (also Einzelmitglieder) sein, die im Bereich des Verlagswesens, Buchhandels- oder publizistisch tätig sind oder waren. Inhaber/-innen und Geschäftsführer/-innen von Unternehmen/sonstigen Organisationen können persönlich nur neben diesen Mitglied werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verband sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Erwerb der Mitgliedschaft und unter Berücksichtigung des Zuordnungsvorschlags der Antragstellerin/des Antragstellers über die Zugehörigkeit zu einer bzw. mehreren Berufsgruppen (vgl. § 13) entscheidet. Der Beschluss über die Aufnahme ist der /dem Antragsteller/-in schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats. Antragsteller/-innen, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt worden ist, steht die Anrufung der Mitgliederversammlung frei; diese

entscheidet in der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über die Aufnahme.

4. Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Zahlung der Beiträge und Umlagen befreit.

#### **§ 4**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1.1. Austritt, der durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann;
  - 1.2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Nichteröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse;
  - 1.3. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3.2), oder Tod;
  - 1.4. Ausschluss aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist z.B. möglich bei vereinsschädigendem Verhalten, einem groben Verstoß gegen die Mitgliedspflichten, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Beiträge und Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Er wird vier Wochen nach Zugang der Mitteilung wirksam, falls nicht vorher das Schiedsgericht angerufen worden ist (§ 15). In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen mit Ausnahme der Zahlungspflicht für rückständige Beiträge/Umlagen sowie nachmitgliedschaftlicher Treuepflichten sämtliche Rechte und Pflichten. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Beiträge und Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Jahresbeitrag fest, und zwar gesondert für Unternehmen/sonstige Organisationen und Privatpersonen. Die Jahresbeiträge sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6**

## **Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung – mit vierwöchiger Frist – einberufen. Auf Antrag von mindestens 15% der Mitglieder, oder wenn es der Vorstand mit 2/3-Mehrheit für erforderlich hält, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen mit der gleichen Frist einzuberufen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich (auch per E-Mail) begründet mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
3. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zugelassen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

### **§ 8**

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung berät über die Aufgaben und Angelegenheiten des Verbands und fasst die dazu notwendigen Beschlüsse. Sie dient darüber hinaus der persönlichen Begegnung der Mitglieder und der Repräsentanz des Verbands in der Öffentlichkeit.
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem insbesondere die Aufgaben,
  - 2.1. den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht über die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer/-innen entgegenzunehmen.;
  - 2.2. dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
  - 2.3. die/den Vorsitzende/n des Vorstandes zu wählen (§ 10 Abs. 1);
  - 2.4. zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören, für das kommende Geschäftsjahr zu bestimmen;

- 2.5. den Haushaltsplan festzulegen;
- 2.6. die Beitragsordnung festzulegen;
- 2.7. über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3 Satz 4 zu entscheiden;
- 2.8. über Satzungsänderungen/-ergänzungen sowie über die Auflösung des Verbands zu entscheiden.

## **§ 9**

### **Entscheidungen der Mitgliederversammlung**

1. Jedes institutionelle Mitglied hat zwei Stimmen und jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine/n Vertreter/in seines Hauses aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
2. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und -ergänzungen sind nur möglich, wenn die Beschlussfassung in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung vorgesehen und der Beschluss formuliert ist. Satzungsänderungen und -ergänzungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit aller Mitglieder, wobei auch eine Abstimmung auf schriftlichem Wege möglich ist; zwischen Abstimmungsaufforderung und Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich der/dem Vorsitzenden sowie den vier Sprecherinnen/Sprechern der Konferenzen (§ 13 Abs. 1) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (Gesamtvorstand). Die/der Vorsitzende und die vier Sprecher/-innen der Konferenzen (stellvertretende Vorsitzende) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Wird ein/e (stellvertretende/r) Konferenzsprecher/-in zur/zum Vorsitzenden gewählt (Abs. 2), so ist von der jeweiligen Konferenz ein weiteres Vorstandsmitglied zu entsenden.

2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird auf vier Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen Konferenzen entsendet. Die Entsendung erfolgt automatisch, ohne dass es einer Erklärung dazu bedarf, mit der Annahme der Wahl zur/zum Sprecherin/Sprecher der jeweiligen Konferenz bzw. zu deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/der Vorsitzende kann als solche/r nur einmal wieder gewählt werden. Sofern ihr/seine vorangegangene Amtszeit mindestens drei Jahre umfasst hat, gilt sie als volle Amtszeit.
3. Soweit ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, gilt Folgendes:
  - 3.1. Im Falle des Ausscheidens des/der Vorsitzenden des Vorstandes ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Annahme des Amtes durch den/die gewählte(n) neuen Vorsitzenden des Vorstandes wird der Verband jeweils durch zwei der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
  - 3.2. Im Falle des Ausscheidens eines/einer stellvertretenden Vorsitzende(n) rückt dessen/deren Stellvertreterin/Stellvertreter aus der gleichen Konferenz, von der sie entsandt wurden, in das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzende(n) ein, ohne dass es einer Wahl oder Entsendung bedarf. Die jeweilige Konferenz hat sodann eine/einen neue(n) Stellvertreterin/Stellvertreter in den Vorstand zu entsenden.
  - 3.3. Im Falle des Ausscheidens einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreter einer/eines Sprecherin/Sprechers der Konferenzen (§ 13 Abs. 1) hat die jeweilige Konferenz eine/einen neue(n) Stellvertreterin/Stellvertreter in den Vorstand zu entsenden.
  - 3.4. Die Amtszeit des neu gewählten/neu entsandten Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf die Dauer der Amtszeit des bestehenden Vorstandes.
4. Bei Rücktritt aller Mitglieder des Gesamtvorstandes muss der/die bisherige Vorsitzende umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt, einen neuen Vorsitzenden des Vorstands zu wählen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ersatz notwendiger Aufwendungen kann in Anspruch genommen werden.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen**

1. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n alleine, im Verhinderungsfalle durch zwei der stellvertretenden Vorsitzenden

gemeinschaftlich vertreten.

2. Der Vertretungsvorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 2 der Satzung wahr.
3. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn die/der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vorher erfolgen, soweit nicht in dringenden Fällen eine kürzere Frist erforderlich ist.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend sind, davon mindestens zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes. Eine Entscheidung des Vorstandes kann schriftlich herbeigeführt werden, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Verfahren einverstanden erklären.
5. Zur Behandlung spezieller Aufgaben kann der Vorstand thematisch begrenzte und zeitlich befristete Arbeitsgruppen bilden.
6. Über die Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Sitzungsleiter/-in und Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Geschäftsführer/-in**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine/n Geschäftsführer/-in bestellen.
2. Die/der Geschäftsführer/-in leitet die Geschäftsstelle des Verbandes nach Maßgabe einer Dienstanweisung, der der Vorstand erlässt. Die Dienstanweisung muss Gegenstand des Dienstvertrages sein. Die/der Geschäftsführer/-in untersteht im Übrigen den Weisungen der/des Vorsitzenden, die/der seine/sein unmittelbare/r Vorgesetzte/r ist. Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer abberufen.
3. Die/der Geschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, soweit nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt. Sie/er hat kein Stimmrecht, aber das Recht, zu allen Beratungspunkten Stellung zu nehmen.

## **§ 13**

### **Weitere Gremien des Verbandes**

1. Innerhalb des Verbandes bestehen zur Behandlung spezieller Sachfragen folgende Gremien, wobei ein in mehreren der nachfolgenden Bereich tätiges institutionelles Mitglied – entsprechend einer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erfolgten Mehrfachzuordnung – zur Teilnahme in allen für das Mitglied relevanten



Konferenzen gem. Abs. 2 bis 5 berechtigt ist.

1.1. die Verlegerkonferenz (Zeitschriften)

1.2. die Redakteurskonferenz

1.3. die Buchhändlerkonferenz

1.4. die Verlegerkonferenz (Buch).

2. Die Verlegerkonferenz (Zeitschriften)

2.1. An der Verlegerkonferenz (Zeitschriften) nehmen die Leiter/-innen der Zeitschriftenverlage sowie die den Verlegern/-innen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zugeordnete Einzelmitglieder teil. Die Verleger/-innen können ihre verantwortlichen Mitarbeiter hinzuziehen. Den Vorsitz führt ein/e von den Konferenzmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre zu wählende/r Sprecher/in der Verleger/-innen, im Verhinderungsfall die/der gemeinsam mit der/dem Sprecher/-in zu wählende stellvertretende Sprecher/-in. Wenn der/die Sprecher/in vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, übernimmt der/die Stellvertreter/in das Amt des/der Sprecher/-in für die restliche Amtszeit. Die Konferenzmitglieder haben in diesem Fall einen/eine neue(n) stellvertretende(n) Sprecher/-in für die Dauer der restlichen Amtszeit der in das Amt des/der Sprechers/Sprecherin aufgerückten stellvertretenden Sprechers/-in zu wählen.

2.2. Die jährlich abzuhaltende ordentliche Verlegerkonferenz findet am gleichen Tag und gleichen Ort wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine Stunde vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung (satzungsmäßige Verlegerkonferenz) oder an einem solchen anderen Tag und Ort sowie zu einer solch anderen Zeit wie dies in der Einladung zur Verlegerkonferenz bestimmt ist, statt. Für die ordentliche Verlegerkonferenz bedarf es nur dann einer Einladung, wenn diese nicht als satzungsmäßige Verlegerkonferenz abgehalten wird. Die/der Sprecherin/Sprecher der Verlegerkonferenz oder im Falle deren/dessen Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter hat in allen Fällen einer satzungsmäßigen und nicht satzungsmäßigen Verlegerkonferenz eine Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Verlegerkonferenz an alle Konferenzmitglieder zu versenden, außer, wenn nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden sollen, die nach dieser Satzung keiner Bekanntmachung bedürfen. Für die Einladung außerordentlicher Verlegerkonferenzen und der nicht satzungsmäßigen Verlegerkonferenz geltend die Bestimmungen über die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen erfolgt. Außerordentliche Verlegerkonferenzen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens 10 v.H. der

Konferenzmitglieder dies wünschen. Zu den Verlegerkonferenzen ist der gesamte Vorstand einzuladen. Wenn Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorstandswahlen sind, können in der satzungsmäßigen Verlegerkonferenz der/die Sprecher/-in der Verlegerkonferenz und deren Stellvertreter/-in gewählt und abberufen werden, ohne dass es dafür einer Bekanntmachung einer Tagesordnung bedarf.

2.3. Die Verlegerkonferenz hat die Aufgabe, spezielle Fachfragen zu erörtern, gegebenenfalls darüber zu beschließen und dem Vorstand Vorschläge für die Verwirklichung der Aufgaben des Verbands zu machen; Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine genuine Aufgabe ist die Entsendung zweier gewählter Vertreter/-innen in den Vorstand. Jedes institutionelle Mitglied hat zwei Stimmen und jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

### 3. Die Redakteurskonferenz

An der Redakteurskonferenz nehmen die gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 den Redakteurinnen/Redakteuren zugeordneten Einzelmitglieder sowie die Redakteurinnen/Redakteure der institutionellen Mitglieder teil. Den institutionellen Mitgliedern, denen Redakteurinnen/Redakteure angehören, steht insoweit ein Sonderrecht auf Entsendung je einer/eines Redakteurin/Redakteurs zu. Im Übrigen gilt Abs. 2 (Die Verlegerkonferenz/Zeitschriften) analog; dabei stehen entsprechend Abs. 2.3 Satz 3 jeden von einem institutionellen Mitglied entsandten Konferenzmitglied zwei Stimmen zu.

### 4. Die Buchhändlerkonferenz

An der Buchhändlerkonferenz nehmen die Buchhändler/-innen sowie den Buchhändlerinnen/Buchhändlern gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zugeordnete Einzelmitglieder teil. Im Übrigen gilt Abs. 2 (Die Verlegerkonferenz/Zeitschriften) analog.

### 5. Die Verlegerkonferenz (Buch)

An der Verlegerkonferenz (Buch) nehmen die Leiter/-innen der Buchverlage sowie den Verleger/-innen gem.- § 3 Abs. 3 Satz 1 zugeordnete Einzelmitglieder teil. Im Übrigen gilt Abs. 2 (Die Verlegerkonferenz/Zeitschriften) analog.

6. Über alle Sitzungen der in Abs. 1 aufgeführten Gremien lassen die jeweiligen Sprecher/-innen Niederschriften anfertigen und leiten sie innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsstelle zu.

## **Auflösung des Verbands**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbands kann nur von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich an den Vorstand des Verbands gestellt werden. Stellt der Vorstand den Antrag, so ist hierzu der einstimmige Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Antrag ist den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor einer nur zu diesem Zweck unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das nach der Liquidation verbleibend Vermögen an den Verband der Diözesen Deutschlands mit der Auflage, dieses ausschließlich für Medienarbeit zu verwenden, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere gemeinnützige Verwendung beschließt.

## **§ 15**

### **Schiedsgerichtliches Verfahren**

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung oder ihrer Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelrichter. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bonn.